

raum zugewiesen werden kann und wird. Jede andere Arbeitsweise beeinträchtigt das Vertrauen der Bürger in die Maßnahmen unserer örtlichen Organe und Gerichte.

Der Senat nahm auf Grund der im Berufungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse kritisch zur Arbeitsweise des Kreisgerichts und des Rates der Gemeinde Stellung. Diese Methode, durch kritische Hinweise aus der Zivilrechtsprechung auf Rechtspflegeorgane und andere staatliche Stellen einzuwirken, ist beim Bezirksgericht Potsdam verschiedentlich schon erfolgreich angewandt worden. Der Entwurf des Staatsraterlasses sieht die Gerichtskritik als allgemeine Methode zur Beseitigung von Gesetzesverletzungen und ihrer Ursachen vor. Damit werden die Möglichkeiten erweitert, die Funktion des Rechts bei der Organisation der gesellschaftlichen Entwicklung und bei der Regelung des sozialistischen Zusammenlebens der Menschen, der Beziehungen der Bürger untereinander und zu ihrem Staat zu verwirklichen*.

Berufungsverhandlungen nicht allein auf die Korrektur der Entscheidung des Kreisgerichts beschränken

Die Behandlung des Mietrechtsstreits enthält wichtige Lehren für die Anleitung der Rechtsprechung der Kreisgerichte durch das Bezirksgericht hinsichtlich der konzentrierten und zielgerichteten Durchführung der Zivilverfahren. Wie zahlreiche zweitinstanzliche Verfahren zeigen, beschränken sich die Berufungssenate häufig noch auf eine Korrektur der erstinstanzlichen Entscheidungen und begnügen sich damit — soweit das notwendig ist —, lediglich Lücken in der Wahrheitsforschung auszufüllen und fehlerhafte Rechtsanwendung zu korrigieren.

Das wird z. B. an folgendem Verfahren deutlich. Der zur Zahlung von Unterhalt verurteilte Verklagte legte gegen das Urteil des Kreisgerichts Berufung ein, die u. a. der Kindesmutter Unglaubwürdigkeit vorwarf, da sie vor dem Kreisgericht wahrheitswidrig den mit einem anderen Mann einige Monate vor der gesetzlichen Empfängniszeit durchgeführten einmaligen Geschlechtsverkehr abgestritten hatte. Die Berufung wurde im ersten Termin zurückgewiesen. Das Urteil beantwortet die Frage, ob weitere Beweise über den angeblichen Mehrverkehr der Kindesmutter und über die offenbare Unmöglichkeit der Vaterschaft des Verklagten zu erheben waren, insoweit überzeugend und gründlich.

Der Berufungssenat hätte jedoch darüber hinaus Veranlassung gehabt, mit einer grundsätzlichen Kritik zu der Behandlung der Unterhaltsklage durch das Kreisgericht Stellung zu nehmen. Das Kreisgericht hatte nämlich durch eine unzulässige Beweiserhebung die Rechte der Kindesmutter und des Kindes verletzt, die Durchführung des Verfahrens erheblich verzögert und dadurch einen außerordentlich hohen Kostenaufwand und unnötigen Arbeitsausfall der Kindesmutter und des vom Gerichtsort weit entfernt wohnenden Zeugen verursacht.

Zu dieser durch die unzulässige Beweisaufnahme größtenteils gegen den Gedanken der Konzentration verstoßenden Arbeitsweise des Kreisgerichts hat der Berufungssenat nicht Stellung genommen. Er hat sich statt dessen auf die Nachprüfung beschränkt, ob die Kritik des Berufungsklägers an der Arbeit des Kreisgerichts berechtigt war.

Der Senat offenbarte damit eine zu enge Auffassung von der Aufgabe und der Funktion des Bezirksgerichts bei der Anleitung der Rechtsprechung der Kreisgerichte. Notwendiger Inhalt der zweitinstanzlichen Rechtspre-

chung sollte es sein, die gesamte Tätigkeit des Gerichts im erstinstanzlichen Verfahren zu analysieren. Das Bezirksgericht hat den Widerspruch in der Tätigkeit des Kreisgerichts aufzudecken, der zu den Fehlern in der Verhandlung und Entscheidung des Rechtsstreits geführt hat. Dadurch erst hilft das Bezirksgericht dem Kreisgericht, die Arbeit zu verbessern. Diese Aufgabe ist ihrem Inhalt nach politisch-ideologische Erziehungsarbeit gegenüber dem Kreisgericht. Diesen Anforderungen wurde der Senat nicht gerecht und damit auch nicht seiner Verantwortung in der Anleitung der kreisgerichtlichen Rechtsprechung.

Die Grundsätze des Entwurfs des Staatsraterlasses stellen dem Bezirksgericht als oberstem Organ der Rechtsprechung im Bezirk höhere Aufgaben und legen ihm eine höhere Verantwortung für die richtige und einheitliche Gesetzesanwendung durch die Gerichte im Bezirk auf. Es hat durch seine Anleitung zu sichern, daß die Kreisgerichte mit ihren Mitteln das Wirken der ökonomischen Gesetze des Sozialismus bewußt und richtig unterstützen, daß die moralisch erzieherischen Kräfte der sozialistischen Gesellschaft in zunehmendem Maße zur Überwindung der Gesetzesverletzungen und zur Beseitigung ihrer Ursachen mobilisiert werden, die kollektive Selbsterziehung der Bürger sich in immer stärkerem Maße durchsetzt und das sozialistische Recht strikt eingehalten wird.

Das erfordert die endgültige Beseitigung von Formen und Praktiken in der zweitinstanzlichen Rechtsprechung, die auf überkommenen bürgerlichen Rechts-traditionen beruhen. Sie haben ihren stärksten Ausdruck darin gefunden, daß sich das Berufungsgericht auf eine bloße Nachprüfung der Richtigkeit der durch den Berufungskläger an der erstinstanzlichen Entscheidung geübten Kritik beschränkte.

Ein Hauptaugenmerk muß das Bezirksgericht bei der Anleitung der Rechtsprechung durch die Rechtsprechung auch darauf legen, daß immer neue und weitere Formen der Einbeziehung der Menschen in die Leitung des sozialistischen Staates und der Wirtschaft entwickelt werden und die sozialistische Demokratie im gesamten gesellschaftlichen Leben immer vollkommener durchgesetzt wird.

Das stellt hohe Anforderungen an die Qualität der Rechtsprechung des Bezirksgerichts. Es muß den Kreisgerichten das Beispiel in der Anwendung des Rechts, in der Verallgemeinerung des Neuen und seiner Durchsetzung geben.

Literatur aus dem Staatsverlag der DDR

Probleme des sozialistischen Zivilrechts

Beiträge zur Diskussion über das zukünftige Zivilgesetzbuch
Herausgeber: Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft
„Walter Ulbricht“, Sektion Zivilrecht

320 Seiten • Leinen • Preis 17,40 DM

Der Sammelband unterrichtet über den Stand der Arbeiten am künftigen sozialistischen Zivilgesetzbuch und stellt die bisherigen Ergebnisse zur Diskussion. Die Verfasser behandeln u. a. den Gegenstand und die Aufgaben sowie Fragen des Allgemeinen Teils des künftigen Zivilgesetzbuchs. Sie äußern ihre Gedanken zur Ausgestaltung des Gesetzes hinsichtlich des persönlichen Eigentums der Bürger, der Rechtsverhältnisse am Boden, des neuen Wohnungsrechts und der Dienstleistungs- und Versicherungsverhältnisse. Die Autoren nehmen ferner zur Neuregelung des Erbrechts und zur zivilrechtlichen Verantwortlichkeit Stellung. Der Sammelband enthält außerdem Beiträge zu Verfahrensfragen im Zivilprozeß.

Dr. Gotthold Bley: Schadenersatz im Zivilrecht

Grundsätze der Neuregelung des Schadenersatzes im künftigen Zivilgesetzbuch

Etwa 148 Seiten • Halbleinen 12,— DM

Aus dem Inhalt:

Die Notwendigkeit der Neuregelung der materiellen Verantwortlichkeit für rechtswidrige Schadenzufügung im künftigen Zivilgesetzbuch
Gegenstand und Aufgaben der Schadenersatzregelung als wesentliche Teile der zivilrechtlichen Verantwortlichkeitsregelung